



Merkblatt Nr. 3.8/2

Stand: März 2019

alte Nummer: 3.8/2 (04. Mai 2009)

Ansprechpartner: Referat 96

Hinweise zur Ausschreibung und Vergabe von Leistungen bei der Amtsermittlung

Teil 2: Orientierende Untersuchung

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Hinweise	3
1.1	Zielsetzung und Inhalt	3
1.2	Anwendungsbereich	4
2	Grundlagen der Vergabe	5
2.1	Zuordnung der Leistungen zu den Vergabeordnungen	5
2.2	Losweise Vergabe	6
3	Wahl des Vergabeverfahrens und Wertgrenzen	7
3.1	Nationale Vergabeverfahren	7
3.2	Schätzung des Auftragswertes	7
3.3	Vergabe freiberuflicher Leistungen	7
3.4	Vergabe von Dienstleistungen	8
3.5	Vergabe von Bauleistungen	8
4	Empfehlungen für die Auftragsvergabe durch die WWA	10
4.1	Allgemeine Hinweise	10
4.2	Vergabevarianten	10
4.3	Ablauf des Vergabeverfahrens	13
4.4	Elektronische Vergabe	13
4.5	Eignung und Wertung der Angebote	13
5	Verträge	15
5.1	Werkverträge	15
5.1.1	Pauschalvertrag und Einheitspreisvertrag	15

5.1.2	Mischvertrag	16
5.1.3	Rahmenvertrag	16
5.2	Abschluss eines Werkvertrags und Vergütung	16
5.3	Nachträge	16
6	Kampfmittel	19
7	Arbeitsschutz	20
7.1	Aufgaben des Auftraggebers	20
7.2	Anwendung der Baustellenverordnung	22
7.3	Inhalte und Zusammenwirken des SiGe-Plans und des A+S-Plans	24
8	Literaturverzeichnis	26

Anhänge

Anhang 1:	Checkliste zur Angebotseinholung
Anhang 2:	Übersicht Vergabeverfahren
Anhang 3:	Mustergliederung für den Bericht
Anhang 4:	Muster Legitimationsschreiben

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Zuordnung von üblichen Leistungen der Orientierenden Untersuchung zu den Vergabeordnungen (Anmerkung: die rechtliche Zuordnung gilt nur für Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte)	5
Tab. 2:	Empfohlene Varianten der Auftragsvergabe durch die WWA	12
Tab. 3:	Aufgabenverteilung in der Planungsphase der Orientierenden Untersuchung: Maßnahmen gemäß [DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006] und [TRGS 524, 2010]	21
Tab. 4:	Aufgabenverteilung in der Planungsphase der Orientierenden Untersuchung: Maßnahme gemäß [BaustellV, 1998]	22

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Zielsetzung und Inhalt

In Bayern sind nach heutigem Stand (2018) etwa 16.300 Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Kataster nach Artikel 3 Bayerisches Bodenschutzgesetz [BayBodSchG, 1999] (Anwendung ABuDIS) erfasst. Die rund 10.600 Altablagerungen und 5.700 Altstandorte sind systematisch, nach Prioritäten geordnet, zu bearbeiten. Daher werden erhebliche finanzielle Mittel für die Amtsermittlung bereitgestellt.

Im Rahmen der Orientierenden Untersuchung prüft die zuständige Behörde gemäß § 9 Bundes-Bodenschutzgesetz [BBodSchG, 1998] in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung [BBodSchV, 1999], ob konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die den hinreichenden Verdacht einer Altlast begründen. Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des Bodenschutz- und Altlastenrechts in Bayern [BayBodSchVwV, 2000] regelt in Nr. 4.1.1.4 die Zuständigkeiten für die Orientierende Untersuchung im Rahmen der Amtsermittlung.

Die erforderlichen Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung (Teil Orientierende Untersuchung), wie Planung, Entnahme und Untersuchung von Proben und Erstellung von Fachgutachten, werden von den Wasserwirtschaftsämtern (WWA) an Unternehmen (i. d. R. private Fachbüros) vergeben.

Für die Entnahme und Untersuchung von Boden-, Bodenluft- und (Grund-)Wasserproben, ggf. auch Pflanzenproben, im Rahmen der Orientierenden Untersuchung sind von den WWA **ausschließlich nach § 18 BBodSchG zugelassene Untersuchungsstellen** zu beauftragen. Die gutachterlichen Leistungen sind **ausschließlich an nach § 18 BBodSchG zugelassene Sachverständige** aus dem Sachgebiet 2, bei Sachbezug ggf. auch der Sachgebiete 3 oder 4, zu vergeben.

Für die Vergabe der Leistungen sind die Vergabehandbücher Bayern für Bauleistungen [VHB BAYERN, 2018] und für freiberufliche Leistungen [VHF BAYERN, 2018] in ihrer jeweils neuesten Fassung zu beachten. Das Vergabehandbuch für Liefer- und Dienstleistungen [VHL BAYERN, 2018] ist bislang in der bayerischen Wasserwirtschaft noch nicht eingeführt, kann aber die Bearbeitung durch wichtige Informationen und Formblätter unterstützen. Eine Übersicht der zu beachtenden europäischen, nationalen und bayerischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Vergabe- und Vertragswesen bietet z. B. der Internetauftritt des [Bayerischen Staatsministeriums des Wohnen, Bau und Verkehr](#) oder das gemeinsam vom Bayerischen Innenministerium und Wirtschaftsministerium erstellte Internetportal vergabeinfo.bayern.de.

In Ergänzung zu den o. g. Vorgaben und Vollzugshilfen zum Vergabewesen geht das Merkblatt 3.8/2, Teil 2, auf die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen bei der **Orientierenden Untersuchung im Rahmen der Amtsermittlung** von Altlastverdachtsflächen und schädlichen Bodenveränderungen ein. Das Merkblatt gibt dem Sachbearbeiter konkrete Hilfestellungen von der Vorbereitung und Durchführung der Angebotseinholung bis zum Vertragsabschluss. Ziel ist es, die Bearbeitung an den WWA zu erleichtern und zu vereinheitlichen. Somit wird eine effektive und rechtskonforme Mittelvergabe sichergestellt.

Das Merkblatt besteht aus einem Textteil mit Ausführungen zu den **Grundlagen der Ausschreibung und Vergabe** sowie 4 Anhängen. Neben fachlichen Hinweisen enthält das Merkblatt auch rechtliche Anmerkungen, insbesondere zu:

- der **Abgrenzung der anfallenden Leistungen** im Bereich der Orientierenden Untersuchung (freiberufliche Leistungen, Dienstleistungen sowie Bauleistungen) (Kap. 2.1),
- dem anzuwendenden **Vergabeverfahren** (Kap. 3) und
- dem **Arbeits- und Gesundheitsschutz** (Kap. 7).

In Kap. 4 werden Empfehlungen für die Vergabe der Leistungen im Einzelfall durch die WWA und Hinweise zum Ablauf des Vergabeverfahrens gegeben.

Kap. 5 geht auf die Möglichkeiten des Vertragsabschlusses ein.

In Kap. 6 sind grundlegende Hinweise zur Kampfmittelerkundung zusammengefasst.

In den Anhängen finden sich Muster, Checklisten und Übersichten. Das LfU bietet zudem in Form von Arbeitshilfen Mustervorlagen und Informationen für die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen im Rahmen der Amtsermittlung durch die WWA an:

- Muster Werkvertrag
- Muster Leistungsbeschreibung (LB) und Leistungsverzeichnis (LV) mit Hinweisen zur Bearbeitung
- Muster Arbeits- und Sicherheitsplan
- Fallbeispiele
- Linkliste

1.2 Anwendungsbereich

Der vorliegende Teil 2 des Merkblattes 3.8/2 ist anzuwenden bei der Vergabe von Leistungen im Vollzug:

- des Bundes-Bodenschutzgesetzes [BBODSCHG, 1998] und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes [BAYBODSCHG, 1999] für die Bearbeitungsphase der Orientierenden Untersuchung im Hinblick auf die Wirkungspfade Boden-Gewässer, Boden-Mensch und Boden-Nutzpflanze und
- des Bayerischen Wassergesetzes (Art. 55 und 58 Abs. 3 [BAYWG, 2010]) im Rahmen der Erkundung von Gewässerverunreinigungen.

Die Ausschreibung und Vergabe von Leistungen im Rahmen der Orientierenden Untersuchung bei der Amtsermittlung von Altlasten wird i. d. R. im nationalen Verfahren durchgeführt, da die EU-Schwellenwerte unterschritten werden. EU-weite Vergabeverfahren stellen die Ausnahme dar, denkbar z. B. bei sehr umfangreichen und komplexen Untersuchungsflächen (Beispiel: Militärliegenschaften mit mehreren, aufeinander aufbauenden Untersuchungsschritten) oder bei der Zusammenfassung vieler gleichartiger Leistungen im Rahmen der Auftragswertschätzung.

Die Ausführungen in diesem Merkblatt beschränken sich daher vorrangig auf das nationale Vergaberecht.

2 Grundlagen der Vergabe

2.1 Zuordnung der Leistungen zu den Vergabeordnungen

Bei den im Rahmen der Orientierenden Untersuchung zu erbringenden Leistungen liegen i. d. R. sogenannte Mischfälle vor. D. h. es fallen praktisch immer freiberufliche Leistungen und Dienstleistungen, in einigen Fällen darüber hinaus auch Bauleistungen an.

Die Abgrenzung der einzelnen Leistungen voneinander erfolgt gemäß der Aufstellung in Tab. 1. Die dort abgebildeten Zuordnungen entsprechen dem Regelfall. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Tab. 1: Zuordnung von üblichen Leistungen der Orientierenden Untersuchung zu den Vergabeordnungen
(Anmerkung: die rechtliche Zuordnung gilt nur für Auftragswerte unterhalb der EU-Schwellenwerte¹)

Freiberufliche Leistungen nach § 18 EStG (gem. § 50 UVgO und I.3 VHF)	Dienstleistungen (nicht freiberuflich)	Bauleistungen
Haushaltsrecht	UVgO	VOB/A
<ul style="list-style-type: none"> • Vorbereiten der Vergabe • Planung Arbeits- und Gesundheitsschutz, A+S-Pläne • Grundlagenermittlung und Abstimmung des Untersuchungsprogramms • Organisation, Koordination und Begleitung der Untersuchungen • Bohrungen (die nicht als Bauwerk bestehen bleiben oder zur Errichtung eines Bauwerks dienen) • Probenahme • Auswertung und Beurteilung der Ergebnisse • Dokumentation und Gutach- tenerstellung 	<ul style="list-style-type: none"> • Schürfe • geophysikalische Untersuchungen • Laboranalytik 	<ul style="list-style-type: none"> • Errichten von Grundwasser- messstellen (inklusive hierzu erforderlicher Bohrungen)

Wird eine **Dienstleistung** ausgeschrieben, ist von Bedeutung, ob sie im Rahmen einer **freiberuflichen Tätigkeit** erbracht bzw. im Wettbewerb mit **freiberuflich Tätigen** angeboten wird und ob der EU-Schwellenwert erreicht bzw. überschritten wird. Erläuterungen zum Begriff der freiberuflichen Dienstleistung finden sich im Abschnitt I.3 A des [VHF BAYERN, 2018]. Unter dem Schwellenwert richtet sich das Vergabeverfahren nach den allgemeinen Grundsätzen des Haushaltsrechtes. Die Beurteilung des Bewerberkreises in Hinblick auf die Teilnahme von freiberuflich Tätigen hat im Voraus und im Einzelfall durch die Vergabestelle auf Grund der Marktübersicht zu erfolgen.

¹ Die EU-Schwellenwerte werden zweijährlich durch die Europäische Kommission angepasst und im [Amtsblatt der Europäischen Kommission](#) veröffentlicht

Wird eine Vielzahl von Leistungen als **Gesamtpaket** vergeben, richtet sich die Anwendung der Vergabevorschriften nach dem **Hauptgegenstand** (i. S. d. § 110 [GWB, 1998]) der Leistung. Dabei muss der Hauptgegenstand nicht zwangsläufig der monetäre Hauptteil sein. Es kann sich auch um den prägenden Teil der Gesamtleistung, beispielsweise das Gutachten als Kernstück, handeln, wobei die übrigen Leistungen (Bohrungen, Probenahme, Analytik etc.) vorbereitende Tätigkeiten wären. Der Gesamtauftrag richtet sich dann in diesem Beispiel nach den Vorgaben für die Vergabe freiberuflicher Leistungen (Kap. 3.3).

2.2 Losweise Vergabe

Bei der gemeinsamen Vergabe von verschiedenen Leistungen (gutachterliche Begleitung, Bohrarbeiten, Laboruntersuchungen etc.) sind die mittelständischen Interessen durch die Aufteilung in **Fachlose** angemessen zu berücksichtigen (§ 97 Abs. 4 [GWB, 1998], § 22 Abs. 1 [UVgO, 2017] und § 5 Abs. 2 [VOB/A, 2016B]). Auf die Bildung von Fachlosen kann nur in begründeten Fällen verzichtet werden. Gründe für einen Verzicht bei der Orientierenden Untersuchung wären beispielsweise:

- ein unverhältnismäßig hoher Aufwand für die Fachlosbildung im Verhältnis zur Auftragssumme (einschlägig v. a. bei kleineren Aufträgen)
- eine unmittelbare Abhängigkeit der Einzellose untereinander (wechselseitige Beeinflussung), so dass ansonsten kein reibungsloser Ablauf der Untersuchungen (v. a. vor Ort) zu befürchten wäre
- erhöhte Aufwendungen für den Arbeitsschutz vor Ort beim gleichzeitigen Arbeiten von mehreren Firmen, die wiederum nicht im Verhältnis zur Auftragssumme stehen

Eine Begründung zum Verzicht der Fachlosbildung hat im Einzelfall zu erfolgen und ist in der Vergabedokumentation festzuhalten.

Besonders bei größeren Aufträgen bzw. beim Zusammenfassen mehrerer, abgeschlossener Verdachtsflächen zu einem Gesamtpaket ist die Bildung von **Teillosen** (z. B. Lose für jede einzelne Verdachtsfläche) zu berücksichtigen. Auch hier gilt, dass mehrere Teillose zusammen vergeben werden dürfen, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Auf die erforderliche Begründung in der Vergabedokumentation wird auch hier hingewiesen.

Bei größeren Aufträgen kann der Auftraggeber festlegen, ob die Angebote nur für ein Los, für mehrere oder für alle Lose eingereicht werden dürfen.

3 Wahl des Vergabeverfahrens und Wertgrenzen

3.1 Nationale Vergabeverfahren

Bei der Vergabe von Leistungen ist ein gesunder und uneingeschränkter Wettbewerb sicherzustellen (Nr. 7.1.1. [KORRU, 2004]). Dabei stehen im nationalen Verfahren folgende Vergabearten zur Verfügung:

- **Öffentliche Ausschreibung:** es wird eine unbeschränkte Zahl von Unternehmen durch eine Öffentliche Ausschreibung zur Einreichung eines Angebotes aufgefordert. Die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes wird geeignet auf der Vergabepattform (vergabe.bayern.de) und ggf. an weiteren Stellen (z. B. Bayerischer Staatsanzeiger) bekannt gegeben.
- **Beschränkte Ausschreibung:** es wird eine beschränkte Zahl von Unternehmen, evtl. nach vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb, gezielt zur Einreichung von Angeboten aufgefordert
- **Verhandlungsvergabe** ([UVGO, 2017]) bzw. **Freihändige Vergabe** ([VOB/A, 2016B]): i. d. R. werden mindestens drei Unternehmen zur Einreichung von Angeboten aufgefordert

Bei Ausschreibungen für **Liefer- bzw. Dienstleistungen** gilt grundsätzlich der Vorrang der Öffentlichen Ausschreibung bzw. der Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb. Beim Vorliegen einer Ausnahme nach § 8 Abs. 3 [UVGO, 2017] kann ggf. beschränkt ohne Teilnahmewettbewerb ausgeschrieben werden. Liegt ein Ausnahmetatbestand nach § 8 Abs. 4 [UVGO, 2017] vor, kann eine Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

Bei Ausschreibungen für **Bauleistungen** ist grundsätzlich eine Öffentliche Ausschreibung nach § 3a Abs. 1 [VOB/A, 2016B] durchzuführen. Liegen Ausnahmetatbestände gemäß § 3a Abs. 2 oder 3 [VOB/A, 2016B] vor, sind Beschränkte Ausschreibungen mit bzw. ohne Teilnahmewettbewerb zulässig. Bei Unzweckmäßigkeit der Öffentlichen bzw. Beschränkten Ausschreibung (Tatbestände in § 3a Abs. 4 [VOB/A, 2016B]) kann eine Freihändige Vergabe durchgeführt werden.

3.2 Schätzung des Auftragswertes

Für die Auftragswertschätzung, die über die Anwendung von EU-Recht entscheidet, sind nach § 3 Abs. 7 [VG, 2016] die Werte aller Leistungen (Lose) zusammenzuzählen. Bei Aufträgen im Rahmen der Orientierenden Untersuchung handelt es sich jedoch i. d. R. um eigenständige Vorhaben für jede Verdachtsfläche mit jeweils spezifischen Anforderungen an Art und Umfang der Untersuchungen und Bewertungen, so dass hier regelmäßig die Auftragswerte nicht addiert werden müssen.

Anders stellt sich die Situation jedoch dar, wenn zeitgleich von einem WWA Aufträge zur Erkundung mehrerer gleichartiger Altlastverdachtsflächen (z. B. Hausmülldeponien mit ähnlichen Randbedingungen) mit demselben Untersuchungsprogramm vergeben werden sollen. Hier sind die Auftragswertschätzungen der Einzelaufträge zusammenzuzählen.

Die gewählte Vorgehensweise ist immer in der Vergabedokumentation zu begründen.

Weitere Ausführungen zur Ermittlung des Auftragswertes enthält die Richtlinie I.5 im [VHF BAYERN, 2018].

3.3 Vergabe freiberuflicher Leistungen

Werden Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten, erfolgt die Auftragsvergabe nach den Grundsätzen des Haushaltsrechts (maßgebend sind in erster Linie die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) im Wege einer Verhandlungsvergabe.

Diese Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb durch Einholung von mindestens drei Vergleichsangeboten durchzuführen. Im Falle einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb muss sich die Vergabestelle bereits vor Einholung der Angebote vergewissern, dass die beteiligten Bieter die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit und Erfahrung (analog § 33 Abs.1 [UVGO, 2017], § 18 [BBodSchG, 1998], § 1 [VSU, 2001]) besitzen. Dieses kann bei nach § 18 BBodSchG zugelassenen Sachverständigen im Regelfall vorausgesetzt werden. Dennoch kann es sinnvoll sein, im Rahmen der Auftragsvergabe bei speziellen Altlastenfällen mit besonderen Anforderungen an die Fachkunde, zusätzliche Nachweise anzufordern (siehe auch Kap. 4.5).

Sofern keine ausreichende Marktübersicht vorhanden ist, ist eine Markterkundung durchzuführen. Beispielsweise beim [Auftragsberatungszentrum Bayern e. V.](#) können mögliche Bieter angefragt werden. Die Markterkundung kann durch Anfrage bei verschiedenen Bietern (mit der Mitteilung, dass es sich um eine Marktpreiserhebung handelt) zu einigen Schlüsselpositionen des vorgesehenen Auftrags erfolgen.

Auch im Falle der Verhandlungsvergabe sind die Vergabegrundsätze (z. B. Diskriminierungsverbot, Gleichbehandlung der Bewerber, Transparenz des Verfahrens, Wettbewerb, Vergabe zu angemessenen Preisen) zu beachten. Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot (analog § 43 [UVGO, 2017]) (Kap. 4.5). Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den gutachterlichen Leistungen im Rahmen der Orientierenden Untersuchung grundsätzlich um geistig schöpferische Leistungen handelt, die nicht im reinen Preiswettbewerb vergeben werden sollen.

Bei der Verhandlungsvergabe sind ausdrücklich Verhandlungen über Preis und Inhalt der Angebote unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes zulässig.

Freiberufliche Dienstleistungen mit einem voraussichtlichen Gesamtauftragswert **unter 2.100 € netto** können, unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, nach Leistungsanfrage und Auftragsverhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber, direkt geschlossen werden (**Direktvergabe**). Der Nachweis der Streuung der Auftragnehmer ist zu dokumentieren.

Ab dem **EU-Schwellenwert** ist das [GWB, 1998] (4. Teil) und die [VGv, 2016] heranzuziehen. Gemäß § 74 [VGv, 2016] erfolgt die Vergabe im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb.

Bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist das „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Freiberuflichen Dienstleistungen durch die Staatsbau- und die Wasserwirtschaftsverwaltung des Freistaates Bayern“ ([VHF BAYERN, 2018]) zu beachten, dass eine Sammlung einschlägiger Vergabevorschriften und Musterschreiben enthält.

3.4 Vergabe von Dienstleistungen

Bei Dienstleistungen ist bei der unterschwelligen Vergabe die [UVGO, 2017] und über dem EU-Schwellenwert das [GWB, 1998] 4. Teil und die [VGv, 2016] anzuwenden.

Bis zu einem Auftragshöchstwert von **50.000 € netto** ist im Verfahren nach [UVGO, 2017] generell die Verhandlungsvergabe für alle staatlichen Behörden in Bayern zugelassen (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 [UVGO, 2017] i. V. m. Nr. 1.2 [VVöA, 2017]). Eine Begründung ist nicht erforderlich. Es sind grundsätzlich mehrere Unternehmen (mindestens drei) zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von **1.000 € netto** können ohne ein förmliches Vergabeverfahren (Direktkauf) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beauftragt werden (§ 14 [UVGO, 2017]).

3.5 Vergabe von Bauleistungen

Für Bauleistungen mit Schätzwerten unterhalb des EU-Schwellenwertes ist die [VOB/A, 2016B] anzuwenden. Bei einem Überschreiten des EU-Schwellenwertes wäre das [GWB, 1998] 4. Teil, die §§ 1 bis

13 und 21 bis 27 [VgV, 2016] sowie der 2. Abschnitt der [VOB/A, 2016A] anzuwenden. Jedoch ist im Rahmen der Orientierenden Untersuchung von Altlasten ein Überschreiten i. d. R. nicht zu erwarten.

Bauleistungsaufträge bis zu einem Wert von 10.000 € netto können freihändig vergeben werden (§ 3a Abs. 4 [VOB/A, 2016B]). Zudem kann der Auftrag vereinfachend mit Bestellschein 340 ([VHB BAYERN, 2018]) erteilt werden, wenn die Art der Leistung und die Abwicklung des Auftrages dies erfordern. Die Leistungen sind soweit wie möglich dem Wettbewerb zu unterstellen. Es ist darauf zu achten, dass die Auftragnehmer von Fall zu Fall gewechselt werden.

Bei der Vergabe von Bauleistungen ist das „Handbuch für die Vergabe und Durchführung von Bauleistungen durch Behörden des Freistaates Bayern“ ([VHB BAYERN, 2018]) zu beachten, das eine Sammlung einschlägiger Vergabevorschriften und Musterschreiben enthält.

4 Empfehlungen für die Auftragsvergabe durch die WWA

4.1 Allgemeine Hinweise

Die Vergabe von Aufträgen für die Orientierende Untersuchung obliegt dem örtlich zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA). Im Folgenden werden Empfehlungen für die Auftragsvergabe durch die WWA gegeben vor dem Hintergrund einer einheitlichen und vereinfachten, vergaberechtlich geprüften Vorgehensweise. Bei Abweichungen wird immer eine Abstimmung mit dem zuständigen Vergabekoordinator empfohlen.

Für eine Leistungsanfrage sollte das WWA i. d. R. den Textteil der Leistungsbeschreibung als Kernstück der Ausschreibeunterlagen selbst erstellen. Hierzu gehört insbesondere auch ein Untersuchungskonzept, das detaillierte Hinweise zur Durchführung, wie z. B. Lage der Untersuchungspunkte und Aufschlüsse, Umfang der Probenahmen, Angaben der zu beprobenden Medien und Umfang der Probenuntersuchungen, enthält. Das Untersuchungskonzept sollte im Regelfall bereits im Rahmen der Historischen Erkundung erstellt werden (Kap. 1 und 7.1 [LfU-Merkblatt Nr. 3.8/7, 2016]). In Ausnahmefällen ist dieses ansonsten vom WWA zu erarbeiten oder gesondert an ein Ingenieurbüro zu vergeben. In Anlage 1 befindet sich eine Checkliste mit Hinweisen zur Aufstellung von qualifizierten Leistungsbeschreibungen und -verzeichnissen im Rahmen der Orientierenden Untersuchung von Altlasten.

Die folgenden Hinweise für die Erstellung der Angebotsunterlagen sollen dazu dienen, Unklarheiten zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu vermeiden und am Ende ein für alle befriedigendes Ergebnis für die Orientierende Untersuchung zu erzielen:

- Alle Leistungspositionen sind so genau und detailliert wie möglich zu beschreiben. Der damit zusammenhängende Aufwand bei der Erstellung des Leistungsverzeichnisses zahlt sich später durch eine konfliktfreie Auftragsabwicklung und geringerem Personaleinsatz seitens des Auftraggebers aus.
- Der Personaleinsatz der Bieter sollte bereits bei der Angebotsabfrage genau definiert werden. Gemäß § 4 [VSU, 2001] dürfen Hilfskräfte nur für Teilarbeiten und nur zur Vorbereitung des Gutachtens eingeschaltet werden, ohne dass dadurch der Charakter der persönlichen Leistung des Sachverständigen nach § 18 BBodSchG verloren gehen darf. Es empfiehlt sich daher die namentliche Festlegung aller wichtigen Projektbearbeiter mit deren Funktionen, Aufgaben sowie ggf. Einsatzzeiten. Bei wichtigen Projektelementen kann vom WWA in der Angebotsanfrage festgelegt werden, dass diese vom Sachverständigen selbst zu erbringen sind.
- Pauschalierte Angebotspositionen sollten möglichst vermieden werden.
- Das vom AG erwartete Ergebnis der Orientierenden Untersuchung (z. B. eindeutige Aussage, ob sich der hinreichende Verdacht einer Altlast begründet hat und somit die OU abgeschlossen werden kann; Beschreibung erforderlicher Maßnahmen im Rahmen der Detailuntersuchung etc.) ist klar zu definieren.

Insbesondere im Zusammenhang mit Art. 13 a [BAYBODSCHG, 1999] zur Erkundung und Sanierung gemeindeeigener Hausmülldeponien kann es aus Kosten- und Zeitgründen sinnvoll sein, die Orientierende Untersuchung für mehrere Verdachtsflächen zusammenfassend im Rahmen einer einzigen Ausschreibung zu vergeben.

4.2 Vergabevarianten

Für die Vergabe der Leistungen einer Orientierenden Untersuchung bieten sich für das WWA folgende Vorgehensweisen an:

Variante 1

Im ersten Schritt wird vom WWA für die freiberuflichen Leistungen (Planung und Begleitung der Untersuchungen, Gutachten, Mitwirken bei der Vergabe etc.), unter Beachtung der Wettbewerbsgrundsätze (Markterkundung), eine Leistungsanfrage bei mindestens drei geeigneten Ingenieurbüros durchgeführt. Ab dem EU-Schwellenwert ist die [VG, 2016] anzuwenden. Die Leistungen werden dann i. d. R. im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (kein reiner Preiswettbewerb, sondern Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes; siehe Kap. 4.5) vergeben. Empfohlen wird der Abschluss eines Werkvertrages (siehe Kap. 5.2).

Im zweiten Schritt unterstützt das beauftragte Ingenieurbüro das WWA bei der Vergabe der weiteren Dienst- und ggf. Bauleistungen. Das Ingenieurbüro wird hierzu beauftragt, die Vergabeunterlagen zu erstellen, die Angebote entsprechend den Vergabevorschriften auszuwerten und einen Preisspiegel zu erstellen. Es erarbeitet einen Vergabevorschlag und legt diesen dem WWA zur Entscheidung und Vergabe vor.

Bei der Mitarbeit eines Ingenieurbüros oder Freiberuflich Tätigen an der Auftragsvergabe ist Folgendes zu beachten:

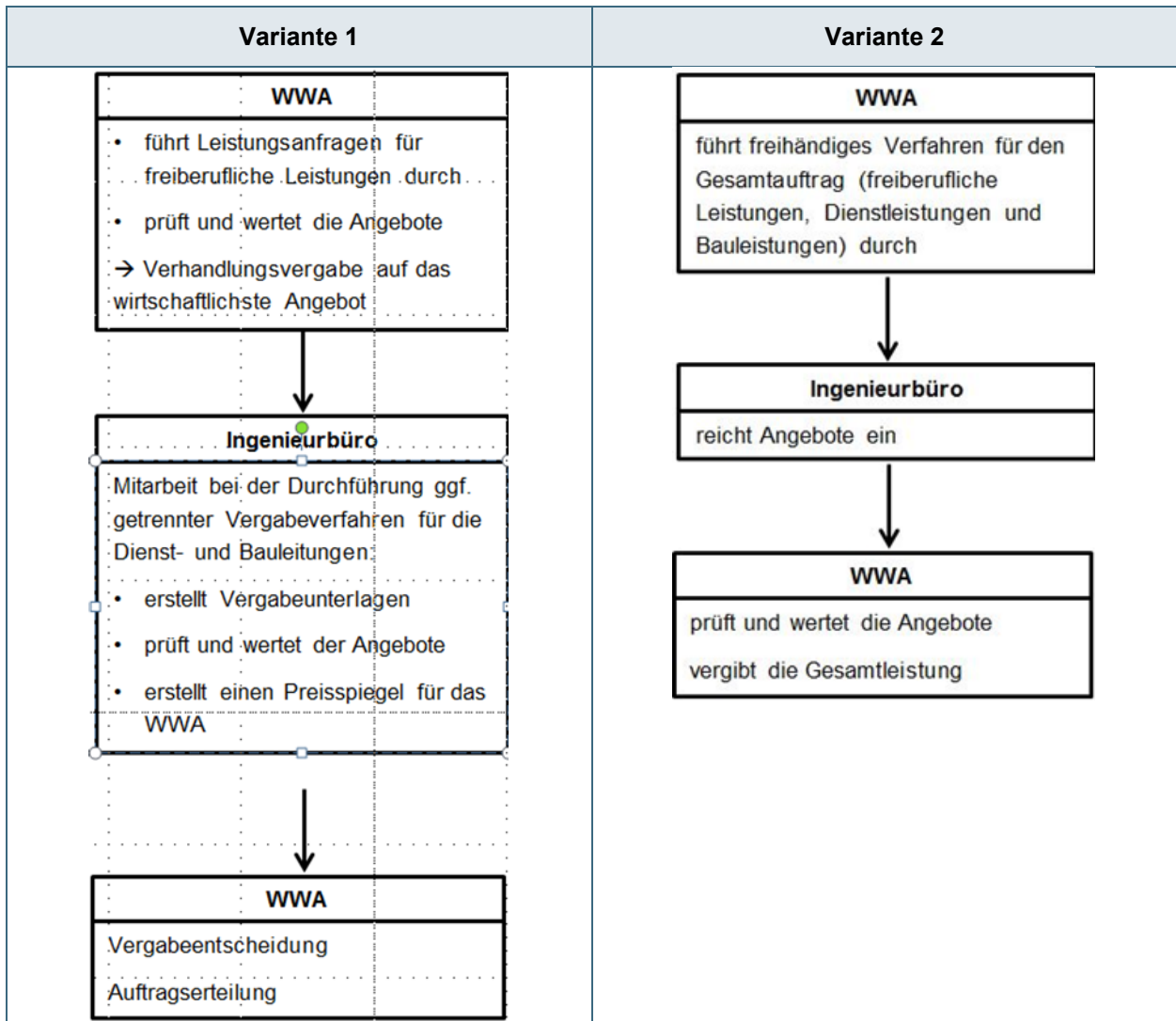
- Die entscheidenden Verfahrensschritte, wie der Versand der Vergabeunterlagen, das Auslegen von Unterlagen zur Einsicht, die Angebotsöffnung und die Erteilung des Zuschlags, müssen beim WWA als Auftraggeber verbleiben (vgl. insbesondere Nr. 2 f Anlagen 1 und 2 [KORRUR, 2004]).
- Zur Beauftragung an Dritte eignen sich v. a. Leistungen fachlicher Natur, wie die Erarbeitung der Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis oder die fachliche Prüfung (Wertung) der Angebote und die Erstellung eines Vergabevorschlags.
- Eingeschaltete Dritte dürfen nur Bewerberlisten vorschlagen. Das WWA wählt aus dieser Liste die Bewerber bzw. Bieter aus, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die ausgewählten Bewerber bzw. Bieter dürfen dem eingeschalteten Dritten nicht bekannt sein.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass mit der Vorbereitung der Auftragsvergabe befasste Ingenieurbüros bzw. Freiberuflich Tätige keinen Informationsvorsprung gegenüber anderen Bietern erhalten (§ 4 [UVGO, 2017] bzw. § 6 [VG, 2016]).

Variante 2

Soweit Dienstleistungen bzw. freiberufliche Leistungen den Hauptgegenstand des Gesamtauftrags darstellen und es sich um kleinere Aufträge handelt (Nr. 1.2 [VVÖA, 2017]), kann das WWA den Auftrag im Wege der Verhandlungsvergabe nach [UVGO, 2017] bzw. der Freihändigen Vergabe vergeben. Es sind mindestens drei Angebote einzuholen.

Tab. 2: Empfohlene Varianten der Auftragsvergabe durch die WWA



4.3 Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Ablauf des Vergabeverfahrens ist detailliert in der [UVGO, 2017] bzw. [VOB/A, 2016B] sowie in den Erläuterungen dazu beschrieben. Die Abläufe finden sich in den Vergabehandbüchern [VHB BAYERN, 2018], [VHF BAYERN, 2018] und [VHL BAYERN, 2018] wieder. An dieser Stelle werden daher nur die wichtigsten Punkte nochmals angeführt.

Das Vergabeverfahren besteht im Wesentlichen aus folgenden Schritten:

- Wahl des richtigen Vergabeverfahrens (Vergabebegründung)
- Festlegung von Fristen (Angebots-, Zuschlags-, Ausführungsfrist)
- Zusammenstellen der Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, Vertragsbedingungen)
- Bekanntmachung bzw. Einstellung auf der Vergabepattform, Aufforderung zur Angebotsabgabe
- Öffnung der Angebote
- Prüfung der Angebote
- Wertung der Angebote
- Zuschlagserteilung und Absagemitteilung (soweit beantragt)
- Vergabedokumentation

Detaillierte Angaben zum Ablauf der Auftragsvergabe enthalten die bayerischen Vergabehandbücher ([VHB BAYERN, 2018], [VHF BAYERN, 2018] und [VHL BAYERN, 2018]) sowie das ABZ-Merkblatt „Richtig Ausschreiben: Checkliste für öffentliche Auftraggeber mit Erläuterungen inklusive Ablaufplan zur Auftragsvergabe“ ([ABZ, 2018]). Die für die jeweiligen Verfahrensschritte benötigten Formulare befinden sich auf der Vergabepattform (vergabe.bayern.de) oder in den Vergabehandbüchern, z. B. im [VHB BAYERN, 2018].

4.4 Elektronische Vergabe

Mit Ministeriumsschreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Innenministerium vom 23.12.2013 wurde die durchgehende elektronische Vergabe (E-Vergabe) in der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung über die [Vergabepattform der Bayerischen Staatsbauverwaltung](#) eingeführt. Für die Vergabe von Bauleistungen nach [VOB/A, 2016B] ist die E-Vergabe ab 10.000 €, für Liefer- und Dienstleistungen nach [UVGO, 2017] ab 25.000 € verpflichtend. Um die verschiedenen Vorteile der Vergabepattform nutzen zu können (Vereinfachung durch elektronische Bereitstellung von Formularen und Unterlagen, Qualitätssicherung etc.), kann die Vergabepattform aber auch für alle anderen Vergabeverfahren benutzt werden.

4.5 Eignung und Wertung der Angebote

Ziel des Vergabeverfahrens ist es, den Auftrag an den Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot und nicht an den mit dem „billigsten“ zu vergeben (§ 127 Abs. 1 [GWB, 1998], § 58 [VgV, 2016], § 43 [UVGO, 2017], § 16d Abs. 1 Satz 3 [VOB/A, 2016B]). Das wirtschaftlichste Angebot bestimmt sich nach dem **besten Preis-Leistungs-Verhältnis**. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Hierzu werden vor der Ausschreibung Wertungskriterien und deren Wichtung festgelegt. Auch im formlosen Verfahren sollten den Bietern die Wertungskriterien mit der Angebotsaufforderung mitgeteilt werden. Die Wertungskriterien müssen im Zusammenhang mit der angefragten Leistung stehen.

Wertungskriterien bei der Orientierenden Untersuchung von Altlasten wären beispielweise:

- Vorlage von Nachweisen zu Erfahrungen bei Spezialfragestellungen

- personelle Besetzung und spezielle Qualifikation der Mitarbeiter des Projektteams
- technische Ausstattung, sofern diese über die Anforderungen nach [VSU, 2001] hinausgeht und erforderlich ist

Auch die gutachterlichen Leistungen der Orientierenden Untersuchung sollten nicht im reinen Preiswettbewerb vergeben werden, insbesondere da es sich hier um geistig schöpferische Leistungen handelt, die vorab nicht erschöpfend beschreibbar sind.

5 Verträge

Im Rahmen der Orientierenden Untersuchung wird der Auftragnehmer zu einer Gutachterleistung verpflichtet, die, soweit dies vertraglich entsprechend vereinbart wurde, der Behörde eine Entscheidung über das Vorgehen auf der Grundlage eines verlässlichen Gutachtens (Werkes) ermöglicht. Leistungen von Gutachtern und Ingenieuren/Planern werden demnach als Werkverträge nach §§ 631 ff [BGB, 1896] eingestuft. Die vorgenannten Leistungen müssen vertraglich vereinbart werden.

Für das Zustandekommen eines Vertrages für die Leistungen von Orientierenden Untersuchungen wäre es aus rechtlicher Sicht ausreichend, wenn der Auftraggeber (WWA) einen **schriftlichen Zuschlag** auf das Angebot des Bieters erteilt. Mit dem Angebot des Bieters auf Basis einer klar umrissenen Leistungsbeschreibung einschließlich seiner Anerkennung der sonstigen Vertragsunterlagen sowie dem Auftragschreiben des Auftraggebers (Zuschlag) kommt der Vertrag zustande. Um eine sachgerechte und wirtschaftliche Vertragsabwicklung zu gewährleisten ist es dabei wichtig, schon bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung große Sorgfalt bei der Formulierung von Zielen, die Auswahl von Positionen und die Berechnung von Mengenansätzen walten zu lassen. Die Leistungsbeschreibung inklusive Leistungsverzeichnis wird Bestandteil des Vertrages. Diese Vorgehensweise wird bei der Vergabe von reinen Dienst- und Bauleistungen (siehe Tab. 1) bei der Orientierenden Untersuchung empfohlen.

Bei freiberuflichen und ggf. nicht erschöpfend beschreibbaren Leistungen wird jedoch empfohlen, eine **zusätzliche Vertragsurkunde** aufzusetzen, die von der Vergabestelle und dem beauftragten Ingenieurbüro (bzw. Gutachter) unterschrieben wird. Der Vertragsentwurf ist den Vergabeunterlagen beizugeben, damit der Bieter vor Abgabe seines Angebotes diesen vollinhaltlich kennt. Die Werkvertragsurkunde kann Vereinbarungen beispielsweise zum Vertragsgegenstand (Leistung), zur Vergütung und deren Fälligkeit, zu Terminen und Fristen, zur Billigung, zu Nutzungsrechten, zur Haftung und zur Kündigung enthalten.

5.1 Werkverträge

Beim Zustandekommen eines Werkvertrages unterscheidet man, je nach Festlegung der Vergütung bzw. Preise, den Pauschalvertrag vom Einheitspreisvertrag.

5.1.1 Pauschalvertrag und Einheitspreisvertrag

Sofern eine Leistung nach Ausführungsart und Umfang genau bestimmbar und mit einer Änderung bei der Ausführung nicht zu rechnen ist, empfiehlt sich die Anwendung eines **Pauschalvertrages**, der einen Festpreis vorsieht (Grundlage: Marktpreise oder bei Kalkulationen Selbstkostenfestpreise). Allerdings erfordern Pauschalpreisvereinbarungen als Vertragsgrundlage eine eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibung (mit Leistungsverzeichnis!). Um die Kalkulation der Anbieter nachvollziehen zu können sind die Leistungsbestandteile, wie beim Einheitspreisvertrag, in Positionen mit Mengenansätzen (z. B. Anzahl der Sondierungen, analytische Auswertungen) zu untergliedern und vorzusehen, dass der Bieter Einheitspreise einträgt, diese mit den Mengen multipliziert und die Positionspreise zu einem Gesamtbetrag addiert. Dieser Gesamtbetrag wird dann als Pauschale vereinbart. Da sich in der Ausführungsphase begründete Mehraufwendungen ergeben können, ist zusätzlich die Festlegung von Stundensätzen, Fahrtkosten etc. dringend zu empfehlen.

Im **Einheitspreisvertrag** werden Einheitspreise für bestimmte Maßeinheiten/Stückzahlen gemäß Leistungsverzeichnis festgelegt, die einen Positionspreis ergeben. Die Vergütung richtet sich dann nach den tatsächlich ausgeführten Mengen (Grundlage: Marktpreise oder bei Kalkulationen Selbstkostenerstattungspreise). Bei Über- oder Unterschreitungen des Mengenansatzes (Stückzahlen) kann es auf Verlangen zu Änderungen des Einheitspreises kommen. Diese Vertragsform ist der Klassiker bei Baumaßnahmen, ist aber bei der Orientierenden Untersuchung nur bedingt, z. B. bei Mischverträgen oder bei der getrennten Vergabe von Bauleistungen – wie dem Setzen einer Grundwassermessstelle –, einsetzbar.

5.1.2 Mischvertrag

Kann beispielsweise die Art und Weise der Gutachterleistung klar definiert werden, nicht aber der genaue Umfang der Sondierungsarbeiten und der Analytikleistungen, bietet es sich an, für diese Dienstleistungen von der Pauschalvereinbarung abzuweichen. Bei einem Vertrag, der sowohl Einheitspreise wie auch Pauschalpreise vorsieht, spricht man von einem **Mischvertrag**.

Die mit dieser Vertragslösung verbundene Möglichkeit einer kostengünstigen Erkundungsmaßnahme kommt z. B. dann zum Tragen, wenn man schon in einem frühen Stadium der Erkundung zu einem Ergebnis kommt, das den Altlastverdacht bestätigt und somit die Orientierende Untersuchung abschließt. Die Feldarbeiten könnten dann eingestellt und die Anzahl der Sondierungen, für die Einheitspreise vereinbart wurden, niedrig gehalten werden.

Es ist vertraglich zu regeln und auch in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, dass das Erkundungsprogramm bei einem ersten Erkundungserfolg, d. h. bei einem hinreichenden Verdacht, in enger Absprache mit dem AN abzubrechen ist.

Es ist darauf zu achten, dass die Angebote entsprechend strukturiert sind, so dass eine Abrechnung nach einzelnen Positionen erfolgen kann.

Bei der Billigung bzw. Abnahme der Leistung ist darauf hinzuweisen, dass der Vertrag erfüllt ist und keine Ansprüche mehr gegen den Auftraggeber bestehen.

5.1.3 Rahmenvertrag

Für bestimmte Leistungen (z. B. Umweltanalytik), die im Laufe eines bestimmten Zeitraumes wiederholt anfallen, können Rahmenverträge geschlossen werden.

5.2 Abschluss eines Werkvertrags und Vergütung

Es gibt Vertragsmuster unterschiedlicher Verfasser, die sich in ihrer Struktur weitgehend gleichen und durchgängig Bezüge zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure [HOAI, 2013] herstellen.

Da im Rahmen der Orientierenden Untersuchung keine Grundleistungen anfallen, die in der [HOAI, 2013] erfasst sind, ist diese i. d. R. nicht anzuwenden. Vertragsmuster mit Bezug auf die [HOAI, 2013] "passen" also nicht. Die Vergütung untersteht nicht dem verbindlichen Preisrecht der [HOAI, 2013].

Anwendbare Werkvertrags-Muster finden sich in den Vergabehandbüchern Bayern ([VHF BAYERN, 2018], [VHL BAYERN, 2018] und [VHB BAYERN, 2018]) sowie in der diesem Merkblatt zugehörigen Arbeitshilfe „Muster Werkvertrag“.

Da bei der Vergabevariante 1 (siehe Kap. 4.2 bzw. Tab. 2) Leistungen zur Orientierenden Untersuchung nicht vollständig vom WWA ausgeschrieben werden, sondern das WWA sich bei der Vorbereitung der Vergabe eines Ingenieurbüros bedient, fallen ggf. in der [HOAI, 2013] definierte Leistungen (Planung/Ausschreibung von Grundwassermessstellen) an. Die [HOAI, 2013] kann in diesem Fall als **Kalkulationsgrundlage** herangezogen werden, auch wenn die ausgeschriebenen Leistungen nur zum Teil in der [HOAI, 2013] enthalten sind.

Für öffentliche Auftraggeber ist die [PREISV 30/53, 1953] anzuwenden (Vorrang von Marktpreisen gegenüber Selbstkostenpreisen).

5.3 Nachträge

Im Zuge der Leistungsausführung kann es zu Änderungen im Leistungsumfang, ggf. auch auf Wunsch des Auftraggebers, kommen, z. B. wenn der vereinbarte Erkundungsumfang nicht den gewünschten Erfolg verspricht. Die damit einhergehende Kostenerhöhung ist primär keine Frage des Vergaberechts,

sondern vielmehr vertragsrechtlicher Natur (z. B. Vertragsbedingungen). Ferner ist das Haushaltsrecht zu beachten (Art. 58 [BAYHO, 1971]: keine Vertragsänderung zu Lasten des Freistaates Bayern).

Änderungen des Leistungsumfanges sind bei Dienstleistungen in § 2 [VOL/B, 2003] geregelt:

- Der Auftraggeber kann nachträglich Änderungen der Leistung im Rahmen der Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers verlangen, soweit dies dem Auftragnehmer zumutbar ist.
- Werden durch Änderungen in der Beschaffenheit der Leistungen die Grundlagen des Preises für die im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren.
- In der Vereinbarung sind etwaige Auswirkungen der Leistungsänderung auf sonstige Vertragsbedingungen zu berücksichtigen.
- Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag bzw. unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer aber zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.

Änderungen des Leistungsumfanges sind bei Bauleistungen in den §§ 1 und 2 [VOB/B, 2016] geregelt:

- Weicht die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v. H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang ab, so gilt der vertragliche Einheitspreis.
- Für die über 10 v. H. hinausgehende Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- Werden im Vertrag ausbedungene Leistungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber selbst übernommen, steht dem Auftragnehmer dennoch die vereinbarte Vergütung zu (zu verrechnende Kosten vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2 [VOB/B, 2016]).
- Werden durch Anordnungen des Auftraggebers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, so ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.
- Wird eine im Vertrag nicht vorgesehene Leistung gefordert, so hat der Auftragnehmer Anspruch auf besondere Vergütung.
- Ist die Vergütung als Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung unverändert. Weicht jedoch die ausgeführte Leistung von der vertraglich vorgesehenen Leistung so erheblich ab, dass ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist (§ 242 [BGB, 1896]), so ist auf Verlangen ein Ausgleich zu gewähren.
- Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag bzw. unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Eine Vergütung steht dem Auftragnehmer aber zu, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich annimmt.
- Verlangt der Auftraggeber Zeichnungen, Berechnungen etc. die der Auftragnehmer nach dem Vertrag nicht zu beschaffen hat, so hat er sie zu vergüten.
- Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie als solche vor ihrem Beginn ausdrücklich vereinbart worden sind.
- Nicht vereinbarte Leistungen, die zur Erfüllung der vertraglichen Leistung erforderlich werden, hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers mit auszuführen (§ 1 [VOB/B, 2016] und [VHB BAYERN, 2018]).

Bei der Beauftragung von weiteren oder veränderten Leistungen ist daher zu prüfen, ob diese im Rahmen einer Nachtragsvereinbarung beauftragt werden können oder die Vergabe von Anschlussaufträgen notwendig ist (§ 1 [VOB/B, 2016]).

Änderungen und Ergänzungen sind in schriftlich zu vereinbarenden Nachträgen vorzunehmen.

6 Kampfmittel

Vor Durchführung der Orientierenden Untersuchung im Rahmen der Amtsermittlung ist vom Wasserwirtschaftsamt (WWA) als verantwortliche Auftraggeberin im Zuge der Ausschreibung und Durchführung von Felduntersuchungen zu prüfen, ob der Frage des Kampfmittelverdachtes im Rahmen der Historischen Erkundung nachgegangen wurde und ob dieser ausgeräumt werden konnte. Ggf. ist die KVB bei fehlender Klärung hinzuzuziehen.

Lässt sich der Kampfmittelverdacht nicht vollständig ausschließen oder wurde dieser bestätigt, ist dem im Rahmen der Orientierenden Untersuchung durch entsprechende Maßnahmen Rechnung zu tragen. Diese Position ist in der Muster Leistungsbeschreibung und im Muster Leistungsverzeichnis des LfU als Bedarfsposition aufgeführt.

Der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration (BayStMI) vorgehaltene Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) kann in gewissem Umfang im Rahmen der Amtsermittlung durch die WWA auf [Rüstungsalblastverdachtsstandorten](#) zur Freimessung von Untersuchungspunkten (unentgeltlich) zur Verfügung gestellt werden. Dies erfolgt – abhängig von den verfügbaren Kapazitäten und vorrangigen Gefahrenlagen – auf freiwilliger Basis. Bei [sonstigen Flächen](#) mit Verdacht auf Kampfmittel sind gegebenenfalls für die Kampfmittelortung qualifizierten Unternehmen (siehe z. B. Adressliste [„Fachfirmen in der Kampfmittelbeseitigung“](#) auf der Internetseite des BayStMI) mit den erforderlichen Leistungen zu beauftragen.

Weitere Hinweise zu Kampfmitteln sind der Arbeitshilfe "Untersuchung von Rüstungsalblastverdachtsstandorten in Bayern" [BAYSTMLU, 2001] zu entnehmen.

7 Arbeitsschutz

Der **Auftragnehmer** (Ingenieurbüro, Bohrfirma etc.) hat bei der Orientierenden Untersuchung, insbesondere beim Verdacht auf Kontaminationen durch Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe, eine Verantwortung, die sich u. a. aus dem Arbeitsschutzgesetz [ARBSCHG, 1996], der Gefahrstoffverordnung ([GEFSTOFFV, 2010]), den Technischen Regeln für Gefahrstoffe 524 „Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ ([TRGS 524, 2010]) und der DGUV Regel 101-004 „Kontaminierte Bereiche“ ([DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006])² herleitet. Wesentlich sind hierbei Pflichten in Bezug auf den Sicherheits- und Gesundheitsschutz der Beschäftigten des Auftragnehmers und seine Verpflichtung, eine Beurteilung der Arbeitsbedingungen vorzunehmen (siehe auch § 5 [ARBSCHG, 1996]).

Der **Auftraggeber** (Wasserwirtschaftsamt als Bauherr) hat den Auftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten zu unterstützen. Seine Aufgaben beinhalten im Wesentlichen eine Erkundungs-, Planungs-, Informations- und Organisationsverantwortung, die sich aus dem Rechtsprinzip der Verkehrssicherungspflicht ableiten. Allgemeine Grundlagen hierfür sind das [BGB, 1896] (allgemeine Verkehrssicherungspflicht, siehe Kommentar zum § 823 [BGB, 1896]), das Gefahrstoffrecht, die nachgeordneten Technischen Regeln für Gefahrstoffe, die Baustellenverordnung ([BAUSTELLV, 1998]), die Biostoffverordnung ([BIOSTOFFV, 2013]) sowie die [DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006].

Der Auftraggeber hat demnach dafür Sorge zu tragen, dass der Auftragnehmer die erforderlichen Informationen erhält, damit dieser die Gefährdungsbeurteilung erstellen und eventuell notwendige zusätzliche Arbeitsschutzmaßnahmen treffen kann.

Die Schutzpflichten des Auftragnehmers gegenüber seinen Beschäftigten bleiben trotz der Pflichten des Bauherrn (Arbeits- und Sicherheitsplan, ggf. Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan, ggf. Koordinator) uneingeschränkt bestehen.

7.1 Aufgaben des Auftraggebers

Der gemäß [TRGS 524, 2010] für die Durchführung der Arbeiten in kontaminierten Bereichen im Rahmen der Orientierenden Untersuchung zu erarbeitende **Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan)** muss vor Durchführung der Ausschreibung vorliegen, um eventuell erforderliche Arbeitsschutzmaßnahmen detailliert ausschreiben zu können. Der A+S-Plan (bzw. eine Beschreibung dessen Inhaltes im Einzelnen) ist der Ausschreibung beizulegen.

Der A+S-Plan kann vom WWA selbst erarbeitet werden. Da der A+S-Plan von einer fachkundigen Person erstellt werden muss, ist auf das Vorliegen einer entsprechenden Qualifikation (Nr. 3.1 Abs. 6 [TRGS 524, 2010]) beim WWA zu achten. Die nach der [DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006] erworbene **Sachkunde** für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen erfüllt die **Fachkundeforderungen** der [TRGS 524, 2010] (Hinweis: zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden einheitlich der Begriff „Fachkunde“ verwendet).

Für den Fall, dass der A+S-Plan nicht vom WWA selbst erstellt wird, kann ein gemäß [TRGS 524, 2010] fachkundiges Ingenieurbüro mit der Erarbeitung (ggf. zusammen mit der Vorbereitung der Vergabe der Dienst- bzw. Bauleistungen) beauftragt werden. Ein Nachweis der Qualifikation (i. d. R. Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einem Sachkunde-Lehrgang nach [DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128),

² Mit der Veröffentlichung der überarbeiteten Fassung vom Februar 2010 wurde die [TRGS 524, 2010] den Anforderungen der [DGUV Regel 101-004 (bisher BGR 128), 2006] weitgehend angeglichen. Da die Anwendungsbereiche der beiden Regeln nicht deckungsgleich sind, wird die DGUV-Regel weitergeführt, jedoch nicht mehr aktualisiert. Daher wird im Text hauptsächlich die TRGS 524 herangezogen und die DGUV Regel nur dann erwähnt, wenn sie Anforderungen enthält, die nicht ebenfalls in der TRGS 524 enthalten sind.

2006], Anhang 6A oder einem Lehrgang, der die Anforderungen nach der TRGS 524 Anhang 2A erfüllt) ist bei der Angebotsanfrage anzufordern.

Im Muster Leistungsverzeichnis des LfU sind musterhaft die gängigsten Positionen für Arbeitsschutzmaßnahmen aufgeführt, die auf Grundlage des A+S-Planes, auch als Bedarfspositionen, abgefragt werden können. Dabei ist zu beachten, dass Bedarfspositionen auf ein Minimum zu reduzieren sind. Voraussichtlich anfallende Mengen bei Einzelpositionen für den Bedarfsfall sind abzuschätzen und anzugeben. Weitere Musterleistungsverzeichnisse zum Arbeitsschutz sind z. B. bei der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (Ausschreibungstexte „[Sicherheit am Bau](#)“ Teil 12 „[Arbeiten in kontaminierten Bereichen – Altlastensanierung](#)“) erhältlich.

Beim Bau von Grundwassermessstellen ist zu prüfen, ob zusätzlich zur [TRGS 524, 2010] die Baustellenverordnung anzuwenden ist. Weitere Ausführungen hierzu enthält Kap. 7.2.

Die Tab. 3 und Tab. 4 zeigen als Übersicht die einzelnen Aufgaben und Verantwortlichkeiten während der [Planungsphase](#) der Orientierenden Untersuchung gemäß [DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006], [TRGS 524, 2010] und [BAUSTELLV, 1998] mit Verweis auf den jeweiligen Abschnitt in den Regelwerken. Die Tabelle enthält weiterhin Vorschläge für die Übertragung von Leistungen an einen Auftragnehmer (Ingenieurbüro!), insofern diese nicht vom WWA selbst erbracht werden.

Tab. 3: Aufgabenverteilung in der Planungsphase der Orientierenden Untersuchung: Maßnahmen gemäß [DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006] und [TRGS 524, 2010]

Aufgaben	Hinweis	Verantwortlichkeit
Sicherstellung der fachlichen Eignung der sich bewerbenden Auftragnehmer (DGUV Regel 101-004, Abschn. 4)	Forderung des Auftraggebers: Nachweis der Qualifikation des Auftragnehmers, d. h. erfolgreiche Teilnahme des Auftragnehmers an einem berufsgenossenschaftlich anerkannten Lehrgang "Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit in kontaminierten Bereichen"	Auftragnehmer Nachweis der Qualifikation
Ermittlung der vermuteten Gefahrstoffe und Gefährdungsabschätzung bzw. Angabe des Gefährdungspotentials (TRGS 524, 3.2.1 Abs. 1 und 2)	Bereitstellung der Historischen Erkundung (HE) und der Gefährdungsabschätzung bei Auftragsvergabe an alle Auftragnehmer	Auftraggeber Bereitstellen HE und Gefährdungsabschätzung
Erstellung eines A+S-Planes unter Berücksichtigung der konkret anzuwendenden Erkundungsverfahren und Angabe der zu treffenden Schutzmaßnahmen (TRGS 524, 3.2.1 Abs. 4)	Das WWA erarbeitet den A+S-Plan und berücksichtigt die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen als einzelne Positionen im Rahmen der Ausschreibung im LV. Voraussetzung ist das Vorliegen der Fachkunde beim WWA. Alternativ kann diese Leistung an ein geeignetes (fachkundiges) Ingenieurbüro vergeben werden.	Auftraggeber Erarbeitung des A+S-Planes durch einen fachkundigen Mitarbeiter des WWA (z. B. unter Berücksichtigung des Muster A+S-Planes des LfU) oder Auftragnehmer Beauftragung eines fachkundigen Ingenieurbüro

Tab. 4: Aufgabenverteilung in der Planungsphase der Orientierenden Untersuchung: Maßnahme gemäß [BaustellV, 1998]

Aufgaben	Hinweis	Verantwortlichkeit
siehe Kap. 7.2	Das WWA erarbeitet den erforderlichen Sicherheit- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zusätzlich zum A+S-Plan oder vergibt diese Leistung.	Auftraggeber bzw. Auftragnehmer Auftraggeber bestimmt bzw. beauftragt einen nach RAB 30 geeigneten Koordinator

Für die **Ausführungsphase** ist vom Auftraggeber sicherzustellen, dass die Arbeiten im kontaminierten Bereich von einer Person begleitet werden, die die Fachkunde nach TRGS nachweisen kann (siehe oben). Ist nur ein Unternehmen tätig, ist diese Anforderung durch einen Mitarbeiter des ausführenden Unternehmens zu erfüllen. Ist mehr als ein Unternehmen tätig (z. B. gleichzeitig das Ingenieurbüro und ein Bohrunternehmen), ist vom Auftraggeber ein fachkundiger Koordinator zu beauftragen. Außerdem ist eventuell nach [BAUSTELLV, 1998] ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen (Kapitel 7.2).

Durch die Beauftragung von Unternehmen (d. h. sowohl Ingenieurbüros als auch Bohrunternehmen) mit fachkundigen Mitarbeitern nach TRGS kann für die Ausführungsphase der Koordinator nach TRGS auch aus den Reihen der Auftragnehmer bestellt und somit der Überwachungsaufwand für das WWA minimiert werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeits- und Sicherheitsplan zuvor vom WWA bzw. einem anderen (nicht an der Ausführung beteiligten) Unternehmen erarbeitet wurde und somit keine relevanten Interessenskonflikte zu erwarten sind.

Der Koordinator nach TRGS ist vom Bauherren mit Weisungsbefugnis gegenüber allen auf der Baustelle tätigen Personen auszustatten. Es wird empfohlen, dessen Weisungsrechte bzw. den Informationsweg bei Anordnung oder Nichteinhaltung von Schutzmaßnahmen mit allen vor Ort tätigen Auftragnehmern vertraglich festzulegen.

Für den Fall, dass ein SiGe-Koordinator nach BaustellV zu bestellen ist, wird empfohlen, diese Funktion amtsintern durch das WWA zu besetzen, zumal der zu erwartende Arbeitsaufwand gering sein dürfte. Es besteht aber auch die Möglichkeit, den Auftragnehmer (Ingenieurbüro) mit dieser Leistung zu beauftragen, wenn er eine nach [RAB 30, 2003] geeignete Person als Koordinator zur Verfügung stellen kann.

Unter den vorgenannten Voraussetzungen reduzieren sich die weiteren Aufgaben des Auftraggebers (WWA) in Bezug auf den Arbeitsschutz bei der Durchführung der Orientierenden Untersuchung auf eine stichpunktartige Kontrolle, ob die Beauftragten ihren vertraglich vereinbarten Pflichten nachkommen bzw. auf die Pflichten, die sich aus den „Bauherrenpflichten“ bzgl. der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben.

7.2 Anwendung der Baustellenverordnung

Die [BAUSTELLV, 1998] gilt für alle Bauvorhaben, bei denen eine oder mehrere bauliche Anlagen errichtet, geändert oder abgebrochen werden. Sie fordert, dass in der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 [ARBSCHG, 1996][ARBSCHG, 1996] zu berücksichtigen sind. Die zu treffenden Maßnahmen – Vorankündigung, Bestellung eines Koordinators, Erstellung eines SiGe-Plans – sind jedoch abhängig vom Umfang der baulichen Maßnahmen und dem Gefährdungsgrad der Baustelle:

- Bei einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, ist ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)** zu bestellen.

- Bei einer Baustelle, bei der die Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen Behörde eine **Vorankündigung** zu übermitteln.
- Bei einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist oder auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber **besonders gefährliche Arbeiten** ausführen, ist ein **Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)** zu erstellen.

Bezüglich der Anwendung der [BaustellV, 1998] im Rahmen der Orientierenden Untersuchung bei Altlasten werden folgende Hinweise gegeben:

- Eine Baustelle im Sinne der [BAUSTELLV, 1998] liegt i. d. R. nur dann vor, wenn Grundwassermessstellen (bauliche Anlage nach § 1 Abs. 3 [BAUSTELLV, 1998]) errichtet werden. Schürfe und Sondierungen sind keine baulichen Anlagen.
- Bei Altlastverdachtsflächen fallen grundsätzlich "besonders gefährliche Arbeiten" im Sinne von § 2 Abs. 3 i. V. m. Anhang II Nr. 2 [BAUSTELLV, 1998] an.
- Kurzzeitige Aufenthalte oder Tätigkeiten Dritter, wie z. B. Kontrollen, Prüfungen, Probenahmen, Sondierungen kleineren Umfangs usw., sind keine Tätigkeiten im Sinne der [BAUSTELLV, 1998].

Hieraus ergibt sich, dass bei einer Orientierenden Untersuchung „üblichen“ Umfangs nur in wenigen Fällen Maßnahmen nach der [BAUSTELLV, 1998] anzuwenden sind. Dies wäre z. B. dann der Fall, wenn neben dem Bau von Grundwassermessstellen von einem zweiten Unternehmen entweder zeitgleich und in größerem Umfang Sondierungen durchführt bzw. Schürfe anlegt würden, Baustelleneinrichtungen gemeinsam genutzt würden oder ein nachfolgendes Unternehmen durch Dinge gefährdet wird, die von dem zuvor tätigen Unternehmen hinterlassen wurden (z. B. kontaminiertes Bohrgut, aber auch Arbeitsmittel wie Bohrgestänge, Verrohrungen etc.).

Grundsätzlich hat also das WWA (als "Bauherr") die Arbeiten immer dann zu koordinieren, wenn sich von ihm beauftragte weitere Unternehmer unter den o. g. Voraussetzungen gegenseitig gefährden könnten.

Sofern ein SiGe-Plan zu erstellen ist, kann sich dieser bei "kleinen Baustellen" nach der Erläuterung zur Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen auf die Darstellung von Auswirkungen und Maßnahmen aufgrund der vorliegenden Stoffe nach Nr. 2 Anhang II [BAUSTELLV, 1998] auf die Beschäftigten der beteiligten Arbeitgeber sowie auf ggf. weitere auf der Baustelle Beschäftigte beschränken. Im vorliegenden Anwendungsfall können die Anforderungen des SiGe-Plans nach [BAUSTELLV, 1998] in den A+S-Plan integriert werden. Weitere Erläuterungen zum SiGe-Plan finden sich im Kap. 7.3.

Die Pflichten des Unternehmers, die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften geregelt sind, bleiben unberührt.

Vom WWA ist im Einzelfall festzulegen, ob der Koordinator gemäß § 3 [BAUSTELLV, 1998] vom Amt oder von einem Ingenieurbüro gestellt wird. Bei Vergabe sollte die Koordination zweckmäßigerweise dem nach [TRGS 524, 2010] beauftragten Koordinator übertragen werden. In diesem Fall sind die unterschiedlichen Zielrichtungen der [TRGS 524, 2010]TRGS und der [BAUSTELLV, 1998] zu berücksichtigen und vom Beauftragten entsprechend umzusetzen. Hinsichtlich der Vergütung der Leistungen im Rahmen der [BAUSTELLV, 1998] ist zu beachten, dass sie mangels einer Regelung in der [HOAI, 2013] dem Wettbewerb unterworfen ist. Die Gestellung eines (SiGe)-Koordinators ist im Muster Leistungsverzeichnis des LfU als Bedarfsposition für den Fall enthalten, dass diese Aufgabe durch den Auftragnehmer übernommen werden soll.

Hinweise zur Umsetzung der [BAUSTELLV, 1998] enthalten die Erläuterung zur Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen sowie die Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen ([RAB 10, 2003] und [RAB 30, 2003]).

7.3 Inhalte und Zusammenwirken des SiGe-Plans und des A+S-Plans

Ein SiGe-Plan nach [BaustellV, 1998] ist, wie im Kap. 7.2 erläutert, dann aufzustellen, wenn auf Baustellen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt werden oder eine Vorankündigung zu übermitteln ist. Vor diesem Hintergrund ist auch die Zielrichtung des SiGe-Plans beschränkt auf die Vermeidung sogenannter „gegenseitiger Gefährdungen“, d. h. wenn Arbeiten oder Einrichtungen eines auf der Baustelle tätigen Unternehmens die Mitarbeiter anderer Unternehmen gefährden können.

Unter diesen Einschränkungen hat der SiGe-Plan die Gefährdungen der gesamten Baustelle zu umfassen. Die Gefährdungen reichen beispielsweise von der Absturzgefahr über den Grabenverbau, von der elektrischen Gefährdung bis hin zur Gefährdung durch „besonders gefährliche Arbeiten“ nach Anhang II der [BAUSTELLV, 1998]. Unter diesen Gefährdungen durch „besonders gefährliche Arbeiten“ stellen die Arbeiten im Umgang mit „besonders gefährlichen Gefahrstoffen“ wiederum nur einen Teilbereich dar.

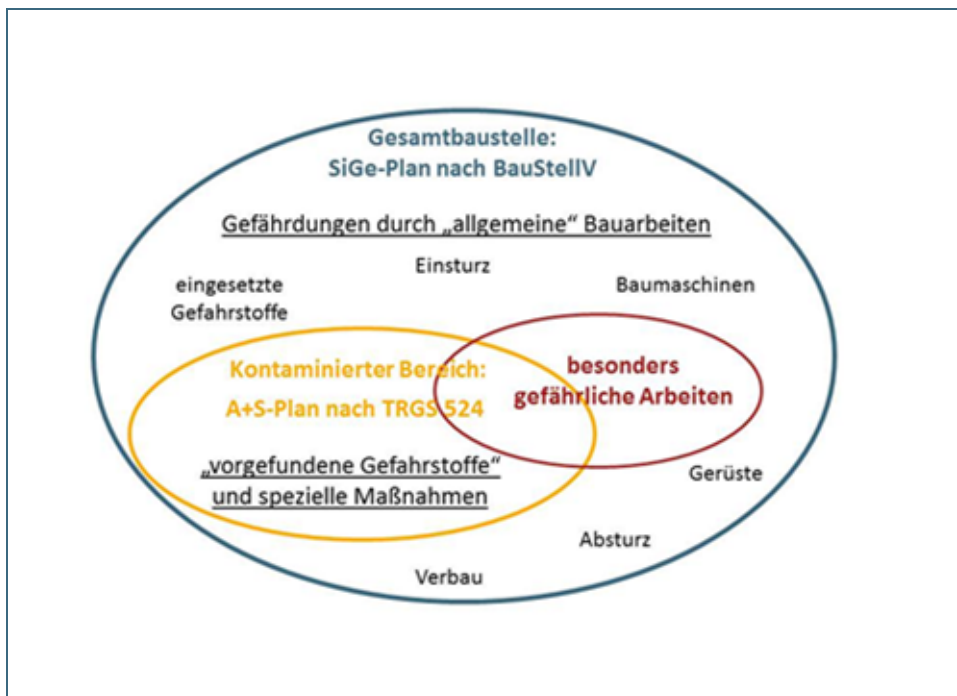


Abb. 1:
Zusammenwirken von
SiGe-Plan und A+S-Plan

Der SiGe-Plan ist allumfassend und daher i. d. R. wenig konkret. Er nennt hauptsächlich die Gefährdungssituationen der einzelnen Gewerke und die entsprechend einzuhaltenden Vorschriften und Regeln. Nur bei „besonders gefährlichen Arbeiten“ sind auch Schutzmaßnahmen anzugeben.

Der A+S-Plan nach [TRGS 524, 2010] ist immer dann zu erstellen, wenn Arbeiten in kontaminierten Bereichen durchgeführt werden, unabhängig von der Größe der Baumaßnahme, der Anzahl der tätigen Unternehmen und Arbeitnehmer und ebenso unabhängig von der Einstufung der vorhandenen Gefahrstoffe nach der Gefahrstoffverordnung ([GEFSTOFFV, 2010]). Die Hauptunterschiede zum SiGe-Plan bestehen darin, dass der A+S-Plan erstens in der Hauptsache auf den Umgang und die Gefährdungen durch die vorhandenen oder zu vermutenden Gefahrstoffe ausgerichtet ist und zweitens stets die zu treffenden Schutzmaßnahmen konkret zu beschreiben sind.

Ist auf einer Baustelle in kontaminierten Bereichen ein SiGe-Plan zu erstellen, sind damit sämtliche Gefährdungen, die mit der Durchführung der Baumaßnahme zusammenhängen und eine „gegenseitige Gefährdung“ verursachen können, zu erfassen. Dazu gehören auch die Gefährdungen bei der Durchführung von „besonders gefährlichen Arbeiten“, z. B. dem Umgang mit den im Anhang II der [BAUSTELLV, 1998] genannten Gefahrstoffen. Da sich der A+S-Plan speziell mit allen Gefährdungen befasst, die sich aus der Kontamination durch Gefahrstoffe ergeben (so auch die „gegenseitigen“ Gefährdungen), erfüllt er für diesen Teilbereich auch die Anforderungen der [BAUSTELLV, 1998]. Somit stellt bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen der A+S-Plan einen Bestandteil des allumfassenden SiGe-Plans dar.

8 Literaturverzeichnis

[ABZ, 2018]

MERKBLATT „RICHTIG AUSSCHREIBEN: CHECKLISTE FÜR ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER MIT ERLÄUTERUNGEN INKLUSIVE ABLAUFPLAN ZUR AUFTRAGSVERGABE“. AUFTRAGSBERATUNGSZENTRUM BAYERN E.V., MÜNCHEN.

[ARBSCHG, 1996]

GESETZ ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON MAßNAHMEN DES ARBEITSSCHUTZES ZUR VERBESSERUNG DER SICHERHEIT UND DES GESUNDHEITSSCHUTZES DER BESCHÄFTIGTEN BEI DER ARBEIT, ARBSCHG – ARBEITSSCHUTZGESETZ VOM 7. AUGUST 1996; BGBl. I 1996 S. 1246, DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 427 DER VERORDNUNG VOM 31. AUGUST 2015 (BGBl. I S. 1474) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BAUSTELLV, 1998]

VERORDNUNG ÜBER DIE SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN (BAUSTELLV) VOM 10. JUNI 1998 (BGBl. I S. 1283), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 27 DES GESETZES VOM 27. JUNI 2017 (BGBl. I S. 1966) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BAYBODSCHG, 1999]

BAYERISCHES BODENSCHUTZGESETZ VOM 23.02.1999; GVBl. NR. 5/1999, S. 36 FF, DAS ZULETZT DURCH § 2 NR. 17 DES GESETZES VOM 12. MAI 2015 (GVBl. S. 82) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BAYBODSCHVwV, 2000]

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM VOLLZUG DES BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENRECHTS IN BAYERN VOM 11.07.2000; ALLMBL. NR. 14/2000 VOM 31.07.2000.

[BAYHO, 1971]

HAUSHALTSORDNUNG DES FREISTAATES BAYERN (BAYERISCHE HAUSHALTSORDNUNG - BAYHO) VOM 8. DEZEMBER 1971 IN DER IN DER BAYERISCHEN RECHTSSAMMLUNG (BAYRS 630-1-F) VERÖFFENTLICHTEN BEREINIGTEN FASSUNG, DAS ZULETZT DURCH § 6 DES GESETZES VOM 22. MÄRZ 2018 (GVBl. S. 162) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BAYStMLU, 2001]

UNTERSUCHUNG DER RÜSTUNGSAULTLASTVERDACHTSSTANDORTE IN BAYERN; ARBEITSHILFE FÜR VOR-ORT-RECHERCHEN, NUTZUNGSSPEZIFISCHE KONTAMINATIONSSPEKTREN, ORIENTIERENDE UND DETAILUNTERSUCHUNGEN. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN (HRSG.), MÜNCHEN.

[BAYStMWI, 2014]

DAS WIRTSCHAFTLICHSTE ANGEBOT: HINWEISE ZUR RICHTIGEN GESTALTUNG UND WERTUNG IM VERGABEVERFAHREN - LEITFADEN DES STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE, STAND MAI 2014. BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE (HRSG.), MÜNCHEN.

[BAYWG, 2010]

BAYERISCHES WASSERGESETZ (BAYWG) VOM 25. FEBRUAR 2010 (GVBl. S. 66, BER. S. 130), BAYRS 753-1-U, DAS ZULETZT DURCH § 1 DES GESETZES VOM 21. FEBRUAR 2018 (GVBl. S. 48) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BBodSCHG, 1998]

BUNDES-BODENSCHUTZGESETZ VOM 17.03.1998; BGBl. I NR. 16 VOM 25.03.1998, S. 502, DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 ABSATZ 3 DER VERORDNUNG VOM 27. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3465) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BBodSCHV, 1999]

BUNDES-BODENSCHUTZ- UND ALTLASTENVERORDNUNG VOM 12.07.1999; BGBl. I NR. 36 VOM 17.07.1999,

S. 1554 FF., DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 3 ABSATZ 4 DER VERORDNUNG VOM 27. SEPTEMBER 2017 (BGBl. I S. 3465) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BGB, 1896]

BÜRGERLICHES GESETZBUCH (BGB) VOM 18. AUGUST 1896, DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 4D DES GESETZES VOM 18. DEZEMBER 2018 (BGBl. I S. 2651) GEÄNDERT WORDEN IST.

[BioStoffV, 2013]

VERORDNUNG ÜBER SICHERHEIT UND GESUNDHEITSSCHUTZ BEI TÄTIGKEITEN MIT BIOLOGISCHEN ARBEITSSTOFFEN (BIOSTOFFVERORDNUNG – BioStoffV) VOM 15.07.2013 (BGBl. I 2013, 2514), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 146 DES GESETZES VOM 29. MÄRZ 2017 (BGBl. I S. 626) GEÄNDERT WORDEN IST.

[DGUV REGEL 101-004 (BISHER BGR 128), 2006]

HAUPTVERBAND DER GEWERBLICHEN BERUFGENOSSENSCHAFTEN: FACHAUSSCHUSS TIEFBAU DER BGZ (2000): BERUFGENOSSENSCHAFTLICHE REGELN FÜR SICHERHEIT UND GESUNDHEIT BEI DER ARBEIT – BG-REGELN 128 – KONTAMINIERTER BEREICHE; ERSTE AUSGABE APRIL 1997, AKTUALISIERTE FASSUNG 2006.

[GEFStoffV, 2010]

VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VOR GEFÄHRSTOFFEN (GEFÄHRSTOFFVERORDNUNG – GEFStoffV) VOM 26. NOVEMBER 2010 (BGBl. I S. 1643), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 148 DES GESETZES VOM 29. MÄRZ 2017 (BGBl. I S. 626) GEÄNDERT WORDEN IST.

[GWB, 1998]

GESETZ GEGEN WETTBEWERBSBESCHRÄNKUNGEN (GWB) VOM 26. JUNI 2013, DAS ZULETZT DURCH ARTIKEL 10 DES GESETZES VOM 12. JULI 2018 (BGBl. I S. 1151) GEÄNDERT WORDEN IST.

[HOAI, 2013]

VERORDNUNG ÜBER DIE HONORARE FÜR ARCHITEKTEN- UND INGENIEURLEISTUNGEN (HONORARORDNUNG FÜR ARCHITEKTEN UND INGENIEURE - HOAI) VOM 10.07.2013.

[KORRUR, 2004]

BEKANNTMACHUNG DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG ÜBER DIE RICHTLINIE ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG (KORRUPTIONSBEKÄMPFUNGSRICHTLINIE – KORRUR) VOM 13. APRIL 2004 (ALLMBL. S. 87, STANZ. NR. 17, KWMBL. I S. 124), DIE DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 14. SEPTEMBER 2010 (ALLMBL. S. 243) GEÄNDERT WORDEN IST.

[LFU-MERKBLATT NR. 3.8/7, 2016]

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: HISTORISCHE ERKUNDUNG VON ALTLASTEN UND SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN; AUGSBURG, 2016.

[PREISV 30/53, 1953]

VERORDNUNG PR NR. 30/53 ÜBER DIE PREISE BEI ÖFFENTLICHEN AUFTRÄGEN VOM 21. NOVEMBER 1953 (BANZ. 1953 NR. 244), DIE ZULETZT DURCH ARTIKEL 70 DES GESETZES VOM 8. DEZEMBER 2010 (BGBl. I S. 1864) GEÄNDERT WORDEN IST.

[RAB 10, 2003]

REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (KONKRETISIERUNG VON BEGRIFFEN DER BAUSTELLV) (RAB 10) VOM 12. NOVEMBER 2003 (BARBBL. 3/2004, S. 42 FF.).

[RAB 30, 2003]

REGELN ZUM ARBEITSSCHUTZ AUF BAUSTELLEN - GEEIGNETER KOORDINATOR (KONKRETISIERUNG ZU § 3 BAUSTELLV) (RAB 30) VOM 27. MÄRZ 2003 (BARBBL. 6/2003, S. 64 FF.).

[TRGS 524, 2010]

TECHNISCHE REGELN FÜR GEFÄHRSTOFFE; SCHUTZMAßNAHMEN BEI TÄTIGKEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN (TRGS 524); FEBRUAR 2010.

[UVgO, 2017]

VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE VERGABE ÖFFENTLICHER LIEFER- UND DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE UNTERHALB DER EU-SCHWELLENWERTE (UNTERSCHWELLENVERGABEORDNUNG – UVGO) VOM 07.FEBRUAR 2017 (BANZ AT 07.02.2017 B1).

[VgV, 2016]

VERORDNUNG ÜBER DIE VERGABE ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE (VERGABEVERORDNUNG - VgV) VOM 12. APRIL 2016 (BGBl. I S. 624), DIE DURCH ARTIKEL 4 DES GESETZES VOM 10. JULI 2018 (BGBl. I S. 1117) GEÄNDERT WORDEN IST.

[VHB BAYERN, 2018]

HANDBUCH FÜR DIE VERGABE UND DURCHFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN DURCH BEHÖRDEN DES FREISTAATES BAYERN (VHB BAYERN), STAND MÄRZ 2018. OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (HRSG.), MÜNCHEN.

[VHF BAYERN, 2018]

HANDBUCH FÜR DIE VERGABE UND DURCHFÜHRUNG VON FREIBERUFLICHEN DIENSTLEISTUNGEN DURCH DIE STAATSBAU- UND DIE WASSERWIRTSCHAFTSVERWALTUNG DES FREISTAATES BAYERN (VHF BAYERN), STAND OKTOBER 2018. OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (HRSG.), MÜNCHEN.

[VHL BAYERN, 2018]

HANDBUCH FÜR DIE VERGABE UND DURCHFÜHRUNG VON LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN DURCH BEHÖRDEN DER STAATSBAUVERWALTUNG DES FREISTAATES BAYERN (VHL BAYERN), STAND OKTOBER 2018. OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR (HRSG.), MÜNCHEN.

[VOB/A, 2016A]

VERGABE- UND VERTRAGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON BAULEISTUNGEN (VOB/A) VOM 07. JANUAR 2016 (BANZ AT 19.01.2016 B3).

[VOB/A, 2016B]

VERGABE- UND VERTRAGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN TEIL A: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE VERGABE VON BAULEISTUNGEN (VOB/A) VOM 22. JUNI 2016 (BANZ AT 01.07.2016 B4).

[VOB/B, 2016]

VERGABE- UND VERTRAGSORDNUNG FÜR BAULEISTUNGEN TEIL B: ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN (VOB/B) IN DER FASSUNG 2016, IN ANWENDUNG SEIT DEM 18. APRIL 2016 (BANZ AT 19.01.2016 B3).

[VOL/B, 2003]

VERDINGUNGSORDNUNG FÜR LEISTUNGEN (VOL) TEIL B: ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG VON LEISTUNGEN (VOL/B) VOM 5. AUGUST 2003.

[VSU, 2001]

VERORDNUNG ÜBER SACHVERSTÄNDIGE UND UNTERSUCHUNGSSTELLEN FÜR DEN BODENSCHUTZ UND DIE ALT-LASTENBEHANDLUNG IN BAYERN (SACHVERSTÄNDIGEN- UND UNTERSUCHUNGSSTELLEN-VERORDNUNG–VSU) VOM 03.12.2001 (GVBl. S. 938, BAYRS 2129-4-2-U), DIE ZULETZT DURCH VERORDNUNG VOM 16. OKTOBER 2017 (GVBl. S. 508) GEÄNDERT WORDEN IST.

[VVöA, 2017]

VERWALTUNGSVORSCHRIFT ZUM ÖFFENTLICHEN AUFTRAGSWESEN 73-W; BEKANNTMACHUNG DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG VOM 14. NOVEMBER 2017, AZ.: B II 2 – G17/17.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg

Telefon: 0821 9071-0

Telefax: 0821 9071-5556

E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de

Internet: <http://www.lfu.bayern.de>

Postanschrift:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
86177 Augsburg

Bearbeitung:

Ref. 96 / Matthias Heinzel

Bildnachweis:

LfU

Stand:

März 2019 (3. Auflage)

1. Auflage: 23.07.2003

2. Auflage: 04.05.2009

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden. Bei publizistischer Verwertung – auch von Teilen – wird um Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars gebeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 122220 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.